

Gewerkschaftliche Monatshefte

22. JAHRGANG

FEBRUAR 1971

2

Claus Weiß

Toleranz als Verfassungsprinzip

Zur Frage der Selbstverwirklichung des Menschen in der Demokratie

Jedes Bekenntnis zur Toleranz hat sich mit zwei entgegengesetzten Vorwürfen auseinanderzusetzen: Rechte Zeitgenossen befürchten gesellschaftliche, soziale, moralische Anarchie durch die Aufweichung tradierter Verhaltensweisen und Wertvorstellungen; die linken Revolutionäre hingegen sehen gerade in der Toleranz ein besonders abgefeimtes Mittel zur Aufrechterhaltung bestehender, inhumaner Herrschaftsverhältnisse¹⁾. In der Tat kann die Toleranz sowohl der Befreiung als auch der Unterdrückung des Menschen dienen. Sie ist gleichwohl die unabdingbare Fundamentalnorm eines jeden der Menschenwürde seiner Bürger verpflichteten Staates. Für die Bundesrepublik Deutschland ist die Toleranz ein Verfassungsprinzip.

Das neulateinische Wort „Toleranz“ kann mit „Duldung, Duldsamkeit, Fähigkeit zu ertragen, Ausharren“ übersetzt werden²⁾. Der Begriff der Toleranz erscheint in der Umgangssprache in mannigfachem Sachzusammenhang. Für den Techniker bezeichnet Toleranz die zulässige Abweichung von der Norm; dem Mediziner dient sie als Gradmesser der Widerstandsfähigkeit des menschlichen Körpers gegenüber Alkohol oder Arzneimitteln. Im Bereich des menschlichen Zusammenlebens beruht der Freiheitsraum für des Menschen individuelle Entfaltung und Selbstverwirklichung, der Spielraum für die Andersartigkeit Einzelner oder für das Eigenleben bestimmter Minoritäten auf der Toleranz derjenigen, die Macht und Herrschaft ausüben oder von denen die Menschen auf andere Art abhängig sind oder sich abhängig wähnen. Hier heißt Toleranz: Dem Bürger, dem Mitmenschen, dem „Anderen“ das Recht einzuräumen, anders zu sein, anders zu denken, sich anders zu verhalten, von der — religiösen, gesellschaftlichen, politischen — „Norm“ abzuweichen.

Toleranz bedeutet allerdings nicht Verzicht auf Auseinandersetzungen — vor allem im politischen Raum. Toleranz und Konflikt sind keine Gegensätze. Nur dort, wo es Konflikte gibt, kann sich die Toleranz tatsächlich bewähren, wird man sich ihrer als Forderung bewußt. Ohne eine derartige Toleranz kann es allerdings keinen religiösen Frieden geben, keine politische Mündigkeit, keinen gesellschaftlichen Pluralismus.

Religiöse Toleranz duldet den abweichenden Glauben des Anderen, gesellschaftliche Toleranz akzeptiert den Anderen auch dann noch als gleichberechtigten und gleichwertigen Menschen, wenn er anders aussieht, anders spricht, andere Sitten und Gebräuche

1) Vgl. hierzu Herbert Marcuse, Repressive Toleranz, in: Wolff, Moore, Marcuse, Kritik der reinen Toleranz, edition suhrkamp Nr. 181, 6. Auflage 1968.

2) Sieger, Toleranz im Staat, Göttingen 1963, S. 13, mit Nachweisen.

hat. Zur politischen Toleranz gehört es, abweichende Meinungen und Vorstellungen als legitim — wenn nicht sogar als erwünscht — hinzunehmen und der Verwirklichung dieser abweichenden politischen Konzeptionen gleichwertige Chancen einzuräumen. Hier befinden sich jedoch schon die Grenzen der Toleranz, auf die unten noch näher eingegangen wird.

Die erkenntnistheoretische Motivation des Toleranzgebots ist nicht einheitlich und kann verschiedene Abstufungen aufweisen:

1. Obwohl ich „recht habe“, obwohl ich im Besitze der „Wahrheit“ bin, obwohl ich von der Richtigkeit meines „Soseins“ überzeugt bin, dulde ich aus Gründen der Toleranz das „Nichtrechthaben“, den „Irrtum“, das „Anderssein“ des Anderen. Diese Art der *herablassenden Toleranz* ist vor allem im religiösen Bereich zu finden und kennzeichnet das Verhalten des toleranten Gläubigen gegenüber dem Andersgläubigen und dem Ungläubigen. Aber auch für gesellschaftliche Moralisten und politische Rigoristen sowie für die überzeugten Vertreter nichtreligiöser Weltanschauungen ist Toleranz oftmals nicht mehr als die Duldung fremden Irrtums. Hier ist die Toleranz gegenüber dem Anderen als Person eng verbunden mit der Intoleranz hinsichtlich seiner Anschauungen und Ideen. Die personale Toleranz ist in ständiger Gefahr, von der auf die Sache bezogenen Intoleranz verdrängt zu werden.

2. Da ich nicht weiß, ob ich tatsächlich „recht habe“, ob ich tatsächlich im Besitz der „Wahrheit“ bin, ob mein „Sosein“ und mein „Verhalten“ richtig sind, muß ich die Möglichkeit einräumen, daß Richtigkeit, Recht und Wahrheit bei dem Anderen liegen. Hier entspringt die Toleranz der Erkenntnis, daß die Einsicht des Menschen begrenzt und damit der Irrtum sein Schicksal ist³). Eine derartige, auf *generelle Skepsis* und individuellen Selbstzweifel gegründete Toleranz kann den Menschen in extremen Fällen allerdings handlungsunfähig machen.

3. Es gibt nicht *das* „Richtige“ oder *die* „Wahrheit“, es gibt mehrere — viele —, sich möglicherweise antinomistisch gegenüberstehende „Richtigkeiten“ und „Wahrheiten“. Mein „Sosein“ ist ebenso vertretbar wie das „Anderssein“ des Anderen, sein „Rechthaben“ ebenso plausibel wie das meine, seine Meinung ebenso zutreffend oder unzutreffend wie die meinige. Das Fundament dieser Toleranz besteht in der *Anerkennung der Gleichwertigkeit* von Menschen und Meinungen.

4. Für das menschliche Zusammenleben hat die Frage nach dem Richtigen und dem Falschen eine nur sekundäre Bedeutung. Damit die Menschheit überlebt, müssen die Menschen miteinander auskommen, sie müssen den Anderen daher so nehmen, wie er ist, sie müssen ihn so gelten lassen, wie er sich gibt. Da die Menschheit der Toleranz bedarf, hat sie tolerant zu sein. Hier ergibt sich die Motivation *aus dem für notwendig Erkannten*.

Die vorstehend skizzierten erkenntnistheoretischen Motivationen praktizierter Toleranz können in der Praxis nicht immer reinlich geschieden werden; sie sind vielmehr ineinander verweben. Aus pragmatischen Gründen (4) kann man beispielsweise eine bestimmte Meinung oder ein bestimmtes Verhalten seiner Mitmenschen tolerieren, obwohl man von ihrer Unsinnigkeit überzeugt ist (1), ohne allerdings die Skepsis hinsichtlich der eigenen Meinung (2) zu verlieren. Ein überzeugter Anhänger der sozial-liberalen Koalition mag die Ostpolitik der CDU/CSU für absolut falsch halten (1); sein Demokratieverständnis kann ihm jedoch gebieten, die von der Opposition vertretenen Gedanken in dem Sinne für gleichwertig zu erachten (3), daß die Regierung und die sie unterstützenden Parteien zu einem ständigen Dialog mit der Opposition gezwungen werden und damit zur Kontrolle des eigenen Standpunkts. Der Zwang zu einer Auseinandersetzung mit der Opposition dient dann außerdem zugleich dem demokratischen Bedürfnis der

3) Sieger, a. a. O., S. 17.

Machtkontrolle. Aus diesen Überlegungen ergibt sich ein weiterer Gesichtspunkt: Toleranz kann zwar in einem passiven Gewährenlassen bestehen und damit im Gewand der Neutralität dem Desinteresse und der Gleichgültigkeit Vorschub leisten. *Demokratische Toleranz* ist jedoch eine aktiv geistige Haltung: „Sie läßt den anderen gewähren, indem sie sich auf ihn einläßt.“⁴⁾ Der tolerante Mensch ist eine dialogische Existenz⁵⁾.

Das Prinzip der Toleranz im Grundgesetz

Das Wort Toleranz fehlt im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland; das Prinzip der Toleranz gehört jedoch zum Selbstverständnis der Verfassung⁶⁾. In ihr verkörpert sich in einem ganz besonderen Maße die bewußte Abkehr der Bundesrepublik von dem Totalitarismus der vorangegangenen NS-Epoche⁷⁾, deren zur Hysterie gesteigerte Intoleranz darin gipfelte, Millionen von Menschen nur deshalb zu ermorden, weil diese in der Vorstellungswelt der Mörder „anders“ waren und somit für „minderwertig“ galten.

Die Toleranz ist ein das Grundgesetz in allen seinen Teilen durchziehendes ungeschriebenes Verfassungsprinzip, welches sich aus der Verbindung des dem Staat obliegenden Schutzes der Menschenwürde mit den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und der freiheitlichen Demokratie ergibt.

Staatszweck ist der Selbstzweck Mensch⁸⁾. Der Mensch ist das Maß des Staates. Die oberste Verpflichtung aller Staatsgewalt besteht darin, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen (Art. 1, Abs. 1 GG⁹⁾). Dieser Grundsatz ist unabdingbar. Er könnte auch durch einstimmigen Beschluß der gesetzgebenden Körperschaften nicht beseitigt werden¹⁰⁾.

Gerade weil sich die „umfassend angelegten Begriffe der Würde und Personhaftigkeit des Menschen“ der „rechtlichen Bestimmtheit und Bestimmbarkeit“ im einzelnen entziehen¹¹⁾, muß davon ausgegangen werden, daß es sich bei der Würde des Menschen im Kern um seinen Anspruch auf Selbstverwirklichung handelt, was immer der einzelne darunter verstehen mag und daraus machen wird. Schon Art. 1 GG verlangt daher, daß der Staat dem Individuum hinsichtlich seines „Soseins“ mit umfassender Toleranz entgegenzutreten muß. Die Würde des Menschen beinhaltet, daß er „als geistig-sittliches Wesen von Natur darauf angelegt ist, in Selbstbewußtsein und Freiheit sich selbst zu bestimmen, sich zu gestalten und sich in der Umwelt auszuwirken“¹²⁾. Der Staat ist daher verpflichtet, jedem Menschen einen „Innenraum“ zu gewährleisten, in den dieser sich zurückziehen und über den er ungestört verfügen kann¹³⁾. Hier hat der Mensch das unentziehbare Recht, er selbst und damit auch „anders“ zu sein. Der Staat hat sich insoweit jeglicher Einmischung zu enthalten¹⁴⁾.

Auch außerhalb dieses Innenraums hat jeder Mensch das Recht „auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ (Art. 2 Abs. 1 GG). Dem in dieser Freiheitsgarantie ent-

4) Vgl. den Festvortrag von Fritz Werner (ehem. Präsident des Bundesverwaltungsgerichts) auf dem 44. Deutschen Juristentag 1963 über „Recht und Toleranz“, B 3.

5) Fritz Werner, a. a. O., mit weiteren Nachweisen.

6) Sieger, a. a. O., S. 53.

7) v. Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz, Berlin 1957, S. 145; Sieger, a. a. O., S. 53 f.

8) Kübler, Über Wesen und Begriff der Grundrechte, Tübingen 1965, S. 191, mit weiteren Nachweisen zum Staatszweck des Grundgesetzes.

9) So auch Hamann/Lenz, Kommentar zum Grundgesetz, 3. Auflage, Neuwied und Berlin 1970, S. 126.

10) Vgl. Art. 79 Abs. 3 GG und Ausführungen weiter unten.

11) v. Mangoldt-Klein, a. a. O., S. 148.

12) Zitat nach Hamann/Lenz, a. a. O., S. 128, mit weiteren Quellenangaben.

13) Hamann/Lenz, a. a. O., S. 128.

14) Leibholz/Rinck, Kommentar zum Grundgesetz, Köln 1966, Art. 2, Randnummer (RN) 7.

haltenen Toleranzversprechen werden allerdings zugleich Grenzen gesetzt. Unzulässig ist die Verletzung der Rechte anderer, des Sittengesetzes und der verfassungsmäßigen Ordnung. Da die „verfassungsmäßige Ordnung“¹⁵⁾ in erster Linie von denjenigen geprägt wird — sei es durch Akte der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder auch der Exekutive —, die Macht und Herrschaft ausüben, könnten diese durch Veränderung der verfassungsmäßigen Ordnung zugleich die Grenzen der ihnen obliegenden Toleranz zuungunsten des einzelnen Menschen verändern. Um ein „Leerlaufen“ des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG zu verhindern, verweist das Bundesverfassungsgericht auf Art. 19 Abs. 2 GG und betont, daß „die geistige, politische und wirtschaftliche Freiheit des Menschen“ auf keinen Fall so eingeschränkt werden dürfe, „daß sie in ihrem Wesensgehalt angetastet würde“¹⁶⁾.

Dieser Vorbehalt gilt auch für die übrigen, speziellen Menschenrechte und Grundfreiheiten¹⁷⁾, die sämtlichst dazu beitragen sollen, dem Menschen dadurch die Selbstverwirklichung zu ermöglichen, daß sie ihm einen interventionsfreien Raum garantieren oder den Staat zu einem Eingreifen zugunsten des einzelnen Menschen verpflichten¹⁸⁾.

Besondere Toleranzgebote der Artikel 3, 4 und 5 GG.

Der *Gleichheitsgrundsatz* statuiert ein Willkürverbot. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹⁹⁾ fordert Art. 3 Abs. 1 GG, daß „weder wesentlich Gleiches willkürlich ungleich, noch wesentlich Ungleiches willkürlich gleich“ zu behandeln ist. Sofern der Staat dennoch Unterschiede macht, müssen diese sachlich gerechtfertigt sein:

„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Durch diesen Absatz 3 wird der allgemeine Gleichheitssatz ausgelegt und im Sinne des Toleranzgedankens konkretisiert. Verboten sind nämlich vor allem solche Differenzierungen, die — mit Ausnahme des Geschlechts — nicht so sehr rational, sondern vielmehr emotional motiviert sind und insoweit Vorurteilen und Werterwägungen entspringen. Derartige Werturteile sind dem Staat jedoch durch Art. 3 Abs. 3 GG schlechthin verboten²⁰⁾. Er hat die Menschen in ihrer Verschiedenheit zu akzeptieren; er muß sie trotz dieser ihrer Verschiedenheit gleich behandeln und sie vor Diskriminierungen in Schutz nehmen. Erläßt ein Gaststätteninhaber beispielsweise ein generelles Lokalverbot für Ausländer²¹⁾, so müßte die zuständige Ordnungsbehörde ihn in verfassungskonformer Auslegung des Gaststättengesetzes vor die Wahl stellen, das Verbot entweder zu widerrufen oder die Konzession zu verlieren.

Die *Gewissensfreiheit* (Art. 4 GG) schützt den Andersgläubigen und Andersdenkenden und verbietet dem Staat, seinen Bürgern einen bestimmten Glauben oder ein bestimmtes Denken vorzuschreiben. Eine Gewissensentscheidung, d. h. die „ernste sittliche, an den Kategorien von ‚Gut‘ und ‚Böse‘ orientierte Entscheidung“²²⁾, ist auch dann

15) Nach der (bestrittenen) Auffassung des BVerfGs (E 6, S. 38) umfaßt der Begriff der „verfassungsmäßigen Ordnung“ „jede formell und materiell verfassungsmäßige Rechtsnorm“; abweichend: Hamann/Lenz, a. a. O., S. 142.

16) Leibholz/Rinck, a. a. O., Art. 2, RN 7.

17) Vgl. die synoptische Übersicht — Menschenrechte des Grundgesetzes, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der UN-Erklärung der Menschenrechte — bei Weiß, Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Frankfurt und Berlin 1954, S. 12 ff.

18) So z. B. die Verbürgung von Ehe und Familie aufgrund des Art. 6 GG.

19) Vgl. die Nachweise bei Leibholz/Rinck, a. a. O., Art. 3, RN 2.

20) Hamann/Lenz, a. a. O., S. 154, 160.

21) Vgl. die diesbezügliche Notiz in der Frankfurter Rundschau vom 8. 12. 1970, S. 4.

22) So das Bundesverfassungsgericht in E 12, 55 f.; vgl. Leibholz/Rinck, a. a. O., Art. 4, RN 5.

zu respektieren, wenn die Mächtigen oder die überwältigende Mehrheit der Bürger diese Gewissensentscheidung für irrig halten. Die Achtung vor dem Gewissen des einzelnen hat ihre besondere Ausprägung beim Recht auf Kriegsdienstverweigerung gefunden:

„Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden“ (Art. 4 Abs. 3 GG), und zwar auch dann nicht, wenn Staat und Kirchen, öffentliche Meinung und Gesellschaft das Töten im Kriege nicht als Mord qualifizieren, sondern als eine durch Tradition erlaubte und durch Staatsräson gebotene und insofern sittlich zu rechtfertigende Notwehrmaßnahme betrachten. Hier ist die Toleranz gegenüber der Gewissensentscheidung des Individuums höher zu bewerten als jedes militärpolitische Kalkül.

Auch die *Meinungsfreiheit* des Art. 5 GG signalisiert die prinzipielle Bereitschaft des Grundgesetzes, die Kundgabe abweichenden Denkens und Meinens zu tolerieren.

In diesem Bereich wird besonders deutlich, daß das Toleranzgebot sich nicht nur an den Staat, sondern auch an die Gesellschaft richtet, denn nur letztere darf und kann die technischen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, ohne die jede Meinungsäußerung heutzutage zur Wirkungslosigkeit verdammt ist. Eine Gesellschaft, die für sich in Anspruch nimmt, auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu stehen und verfassungskonform zu handeln, muß ihre Kommunikationsmittel daher auch den „Anderen“, den Nichtkonformisten, den Kritikern, den Außenseitern zur Verfügung stellen. Tut sie das nicht, dann ist die Toleranz auf dem Gebiet der Meinungsfreiheit nicht mehr als ein Lippenbekenntnis, ausgehöhlt durch die praktizierte Intoleranz derjenigen, die kraft ihrer finanziellen oder administrativen Macht die Meinungen zensieren. Deshalb verstößt die in der Bundesrepublik erfolgte Pressekonzentration auch gegen das immanente Toleranzgebot des Grundgesetzes. Die Toleranz gerade bei der Presse- und Meinungsfreiheit dient jedoch nicht nur der Selbstverwirklichung der Bürger, sondern sie ist auch für die freiheitlich-demokratische Staatsordnung „schlechthin konstituierend“²³⁾.

Die Toleranz als Wesenselement der demokratischen Staatsordnung

Demokratie verlangt die Mitwirkung der Bürger, sie gestattet Herrschaftsmacht nur „auf Zeit“. Demokratie ist undenkbar ohne die prinzipielle Bereitschaft der Herrschenden, bei einem entsprechenden Votum des Wählers die Herrschaft in die Hände der bisherigen Opposition übergehen zu lassen. Dies setzt voraus, daß die jeweilige Opposition nicht nur geduldet, sondern von ihrer Funktion her als legitim anerkannt wird. Hieraus folgt: Nur wer davon überzeugt ist, daß es verschiedene und in ihrer Legitimität gleichwertige Wege zur Lösung politischer Probleme geben kann, hat die Demokratie auch innerlich bejaht. Er muß Opposition als solche im Sinne der oben angeführten erkenntnistheoretischen Ausgangsbetrachtung zu (3) als Institution bejahen und sich als Dialogpartner nutzbar machen.

Das Ordnungsprinzip jeder Demokratie ist der Mehrheitsbeschluß. Die zum Wesen der Demokratie gehörende Bereitschaft, jeder (demokratischen) Minderheit die Chance' zu geben, Mehrheit zu werden, verbietet es jedoch, dem Beschluß der jeweiligen (Zu-falls-)Mehrheit einen quasi-sakralen Charakter beizumessen. Entgegen *Rousseaus* Auffassung²⁴⁾ von der Kollektiv-Räson der *Volonte Generale* muß nach den Erfahrungen mit dem Mißbrauch gesetzgeberischer Gewalt anerkannt werden, daß die Mehrheit sich irren kann, daß ihre Beschlüsse sich als falsch, ungerecht, als verfassungswidrig erweisen können. Die große Zahl ist kein Indiz für Qualität. Das „Richtige“, die „Wahrheit“ kann im konkreten Fall auch bei der Minderheit liegen. Eine der Toleranz ver-

23) BVerfGE 20, 97 unter Hinweis auf BVerfGE 5, 134 f.; 7, 208; 12, 125.

24) Vgl. die Darstellung der Rousseau'schen Ideen bei Imboden, Rousseau und die Demokratie, Tübingen 1963, insbes. S. 13.

pflichtete Verfassung hat dieser Erkenntnis dadurch Rechnung zu tragen, daß die Rechte der Minderheit institutionell abgesichert werden.

Für den (Mehrheits-)Gesetzgeber des Grundgesetzes gilt daher nicht mehr, daß er, wie etwa noch der Reichstag, omnipotent ist, „selbstherrlich und an keine anderen Schranken gebunden als diejenigen, die er sich selbst in der Verfassung oder in anderen Gesetzen gezogen hat“²⁵⁾, und die er entsprechend auch wieder abändern kann²⁶⁾. Nach *Fritz Bauer*²⁷⁾ führte von diesem „Gesetzesfetischismus ein schnurgerader Weg zu den Konzentrationslagern von Auschwitz und Buchenwald“.

Auch der Gesetzgeber — und damit die jeweilige Parlamentsmehrheit — ist an Verfassung und Recht und insbesondere an die Grundrechte seiner Bürger (Art. 1, Abs. 3 GG) gebunden. Verfassungsdurchbrechungen sind verboten. Verfassungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit von Bundestag und Bundesrat. Einige der zum Selbstverständnis des Grundgesetzes gehörenden Verfassungsprinzipien sind der legislativen Disposition völlig entzogen, ihre Änderung wäre verfassungswidrig (Art. 79, Abs. 3 GG). Hierzu gehören der Schutz der Menschenwürde sowie die Strukturelemente des demokratischen, rechtsstaatlichen und sozialen Staates und damit auch das Verfassungsprinzip der Toleranz.

Der Minderheitenschutz auch gegenüber dem Gesetzgeber ist ein Ausdruck der Toleranz und zugleich eine Notwendigkeit der (demokratischen) Staatsräson. Wird er verletzt, so kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden (Art. 93 GG). Mit Hilfe der Verfassungsbeschwerde kann der einzelne Bürger notfalls — bei Vorliegen der speziellen Zulässigkeitsanforderungen — den gesamten Bundestag in die Schranken fordern. Nach dem Rechts- und Toleranzverständnis des Grundgesetzes haben Erwägungen der politischen Opportunität dann zurückzutreten, wenn andernfalls des Bürgers Menschen- und Freiheitsrechte in ihrem Kernbereich verletzt werden würden.

Eine ganz besondere Bedeutung hat das Toleranzgebot für das Strafrecht, führt dieses doch zu dem massivsten staatlichen Eingriff in die Freiheitsrechte des einzelnen Menschen.

„Es gibt kein schärfer ausgeprägtes Hoheits- und Unterwerfungsverhältnis als dasjenige, in dem sich der Staat idais Individuum durch den Zwang zum Erleidenmüssen der Strafe unterwirft.“²⁸⁾

Mehr noch, „die Strafe ist von allen Machtmitteln, die dem Staate zu Gebote stehen und die den einzelnen als Entzug von Rechten oder Auferlegung von Pflichten treffen könnte, nicht nur die härteste, sie ist qualitativ von allen anderen staatlichen Eingriffen verschieden, indem sie über den Betroffenen dazu noch eine öffentliche Mißbilligung ausspricht und ihn unweigerlich im allgemeinen Werturteil herabsetzt“²⁹⁾.

Ein derartiger Einbruch in die Persönlichkeitssphäre des Bürgers bedarf jeweils einer speziellen und überzeugenden Rechtfertigung. Diese kann nur darin bestehen, daß die Gesellschaft vor einem Verhalten geschützt werden muß, welches sich als besonders sozialschädlich erweist. Fehlt es an Sozialschädlichkeit, so ist kein Raum für staatliche Kriminalstrafe. Dies ist beispielsweise der Hintergrund für die engagierten Diskussionen zur Änderung des Sexualstrafrechts³⁰⁾. Hierbei ist die Frage nach der Sozialschädlichkeit in Hinblick auf naturwissenschaftliche, medizinische, soziale und anthropologische Faktoren, nicht jedoch aufgrund moralischer Werturteile zu untersuchen. Gesellschaft und

25) So das Reichsgericht in RGZ 118, 327.

26) Vgl. Anschütz, Verfassung des Deutschen Reiches, 14. Auflage 1933, Art. 76, Anna. 1.

27) Im Kampf um des Menschen Rechte, in: Vom kommenden Strafrecht, Karlsruhe 1969, S. 5.

28) Maurach, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Auflage, Karlsruhe 1965, § 2 I.

29) Noll, Die ethische Begründung der Strafe, Tübingen 1962, S. 3.

30) Vgl. Das Parlament, Nr. 49/1970, S. 1 ff.

Gesetzgeber sollten sich hierbei an die Mahnung halten, mit der der — an sich konservative — ehemalige niedersächsische Justizminister *von Nottbeck*³¹⁾ die Forderung nach Zulassung der ethischen Indikation bei der Schwangerschaftsunterbrechung begründete:

„Im Konflikt zwischen zwei möglichen sittlichen Anschauungen hat nach meiner Auffassung zumindest der Strafgesetzgeber Toleranz zu üben, mag die Gesellschaft ihre jeweilige Weltanschauung ohne staatliche Strafandrohung durchsetzen!“

Grenzen der Toleranz

Die Toleranz kann und darf nicht schrankenlos sein. Könnte die Demokratie durch Mehrheitsbeschluß abgeschafft werden, so wäre dies selbstmörderisch³²⁾. Das Grundgesetz bekennt sich daher zu einem streitbaren Demokratieverständnis. Art. 21 Abs. 2 GG gibt dem Bundesverfassungsgericht das Recht, Parteien zu verbieten, „die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden“. Vereinigungen können unter ähnlichen Voraussetzungen von dem zuständigen Innenminister verboten werden (Art. 9, Abs. 2 GG). Das Bundesverfassungsgericht kann außerdem gewisse, in Art. 18 GG aufgezählte Grundrechte in Hinblick auf solche Einzelpersonen für verwirkt erklären, die diese Grundrechte „zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ mißbrauchen. Trotz vieler in erster Linie verbaler Exzesse, besonders von Seiten der Rechtsradikalen, ist ein derartiges Verfahren bisher noch nicht durchgeführt worden. Hingegen erfolgte schon zweimal das Verbot einer politischen Partei; 1952 das der rechtsradikalen SRP, 1956 das Verbot der KPD.

Trotz Einschaltung des Bundesverfassungsgerichts bzw. der Verwaltungsgerichte kann bei keiner aufgrund der erwähnten Verbotsermächtigungen erfolgenden Maßnahme völlig ausgeschlossen werden, daß nicht nur die Sorge um Freiheit und Demokratie, sondern auch das „egoistische“ Machtdenken der jeweils Herrschenden mit im Spiele ist. Es ist gewiß bequemer, Verbote zu erwirken, als sich mit radikalen Gegnern politisch auseinanderzusetzen. Die Verbotsermächtigungen sollten daher nur als letzte Notbremse in Anspruch genommen werden.

Vor jedem Verbot hat der politische Kampf zu stehen. Verbote können zwar Organisationen zerschlagen und einzelne Vertreter extremer Ideen mundtot machen; die Ideen selbst vermögen sie nicht aus der Welt zu schaffen. Verbote schaffen nur trügerische Ruhe. Sie besänftigen die Gemüter — oder auch nicht —, beruhigen das eigene politische Bewußtsein und verführen zur politischen Untätigkeit hinsichtlich jener Verhältnisse, die für die verfassungsfeindlichen Betätigungen ursächlich waren. Man kuriert an den Symptomen und vergißt die Wurzel der Unzufriedenheit.

Verbote sind jedoch auch deshalb immer problematisch, weil sie im Widerspruch zur Idee der Toleranz als Garantie der — persönlichen und politischen — Selbstverwirklichung des Menschen stehen und die Grenze zwischen dem (noch) Erlaubten und dem (schon) Verbotenen im Grunde nur sehr willkürlich zu ziehen ist. Zu erwägen wäre daher, die Verbotsnotbremsen nur dann und nur insoweit zu ziehen, als die Gefahr besteht, daß verfassungsfeindliche Kräfte durch Beteiligung an Wahlen oder auf andere Weise in staatliche Machtpositionen gelangen könnten. Bloße Meinungsäußerungen sollten von einer speziellen verfassungsrechtlichen Ahndung ausgenommen bleiben, was ihre Verfolgung aufgrund der allgemeinen Straftatbestände (wie z. B. Beleidigung, Verleumdung, Volksverhetzung) nicht ausschließt.

31) Die Straffunktionen des Staates und die Gesellschaft, in: Probleme der Strafrechtsreform, Stuttgart 1963, S. 59.

32) Vgl. die Diskussion dieses Problems durch Werner, a.a.O., B 8.

Dort, wo die Belange des Staates, der Gesellschaft, der anderen Bürger nicht berührt werden, dort darf es allerdings überhaupt keine Grenzen der Toleranz geben. Ob ein junger Mensch mit langen oder mit kurzen Haaren herumläuft, ist seine ureigenste Sache und geht weder die Gesellschaft noch seinen Nachbarn etwas an. Die hierfür erforderliche Toleranz kann jedoch nicht vom Staat dekretiert werden, sie ist eine Frage des gesellschaftlichen Bewußtseins und gehört daher vor allem zur Aufgabe einer politischen Pädagogik.

„Repressive Toleranz“

Das Toleranzgebot stützt die Herrschenden, die Toleranz bewirkt die Stabilisierung des Status quo, sie wirkt repressiv. Dieser Vorwurf von links³³⁾ muß ernst genommen werden. Die Toleranz ermöglicht ja nicht nur die Kritik an überholten Herrschaftsformen und tradierten Übelständen, sie kann auch dazu führen, den Betroffenen zu suggerieren, sie hätten diese Herrschaftsformen und Übelstände zu tolerieren. Infolge der institutionalisierten Ungleichheit zugunsten des Bestehenden³⁴⁾ könnte ein von den Herrschenden manipuliertes Verfassungsprinzip der Toleranz dazu führen, den Willen zur Änderung des Bestehenden zu lähmen, ihn im Keime zu ersticken. Geht diese Erziehung zur Toleranz einher mit der unkritischen Übernahme repressiver „Lebensweisheiten“ wie etwa hinsichtlich der „gottgewollten Unterschiede zwischen Arm und Reich“ oder der „Unabänderlichkeit des Krieges“, wird sie verquickt mit einer Eigentumsideologie, die sich trotz gewaltiger Spekulationsgewinne und notorischem Mietwucher als freiheitlich und sozial verherrlichen läßt, dann kann die Toleranz tatsächlich dazu mißbraucht werden, bestehendes Unrecht zu versteinern. Diese Toleranz führt dann nicht zur Selbstverwirklichung des Menschen, sondern verhindert sie.

Und doch ist kein Verfassungssystem ersichtlich, welches auf das Prinzip der Toleranz verzichten könnte und dennoch des Menschen Selbstverwirklichung ermöglichen würde. Jede — noch so fortschrittlich begründete — Außerkraftsetzung des Toleranzprinzips führt sehr schnell zur Gretchenfrage aller Herrschaftssysteme: Wer bestimmt die Grenzen der menschlichen Freiheit? Dort, wo die Toleranz als Prinzip geleugnet wird, dort ist der Umfang menschlicher Selbstverwirklichung bloßes Objekt politischer Opportunität; administrativ veränderbar, der Willkür derjenigen überantwortet, die für sich in Anspruch nehmen, den Menschen „zu seinem Glück“ zwingen zu dürfen.

Der Stalinismus war nicht etwa eine bedauerliche Degenerationserscheinung eines im übrigen überzeugenden Systems zur Befreiung des Menschen, sondern die — wenn auch besonders brutale — systemimmanente Folge eines Konzepts, das die Selbstverwirklichung des Menschen nur in eine bestimmte, als sozialistisch bezeichnete, Richtung erlauben wollte und daher in den Teufelskreis des Terrors gegen „Abweichler“ und Andersdenkende gezwungen wurde.

Sozialismus und Demokratie werden nur auf der Grundlage der Toleranz verwirklicht werden können — oder sie werden daran scheitern, daß die Individualität des Menschen auf die Dauer nicht in das Zwangskorsett eines einzigen, allein seligmachenden Menschenbildes gesteckt werden kann. Es gilt nicht die Toleranz zugunsten eines bestimmten politischen Systems einzuschränken. Im Rahmen einer Toleranz gewährenden demokratischen Ordnung muß das politische System vielmehr so reformiert werden, daß für beides — sozialer und gesellschaftlicher Fortschritt *und* Toleranz — Raum vorhanden ist. Nur auf diese Weise kann die Aufgabe der Toleranz erfüllt werden, dem Menschen dazu zu verhelfen, er selbst zu sein.

33) Vgl. Anmerkung 1.

34) Marcuse, a. a. O., S. 96.